



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	3
34/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. März 2019 in der Essener Innenstadt	3
35/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. März 2019 im Stadtteil Essen- Rüttenscheid	6
36/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019 im Stadtteil Essen- Werden	9
37/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019 im Stadtteil Essen- Altenessen	12
38/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019 im Stadtteil Essen- Steele	15
39/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2019 im Stadtteil Essen- Steele	18
40/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2019 im Stadtteil Essen- Kettwig	21
41/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05. Mai 2019 im Stadtteil Essen- Borbeck	24
42/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16. Juni 2019 im Stadtteil Essen- Steele	27
43/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. Juli 2019 im Stadtteil Essen- Rüttenscheid	30
44/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 5. März 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. August 2019 im Stadtteil Essen- Heisingen	33
45/2019 Satzung vom 5. März 2019 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30. September 1997, zuletzt geändert am 26. Oktober 2001	36

46/2019	Satzung vom 5. März 2019 über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages (Ablösebetrages) nach § 48 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung)	39
	Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen.....	48
47/2019	Ergebnis des Bürgerentscheids.....	48
	Amt für Straßen und Verkehr.....	49
48/2019	Ungültigkeit einer Urkunde	49
	Ordnungsamt	50
49/2019	Versteigerung von Fundsachen.....	50
	Sonstige Bekanntmachungen.....	51
	Sparkasse Essen	51
50/2019	Aufgebote von Sparurkunden.....	51
	Öffentliche Zustellungen.....	52
51/2019	Liste der öffentlichen Zustellungen.....	52

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

34/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 5. März 2019

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10. März 2019

in der Essener Innenstadt

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

10. März 2019; Essen on Ice / ICE DAY

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

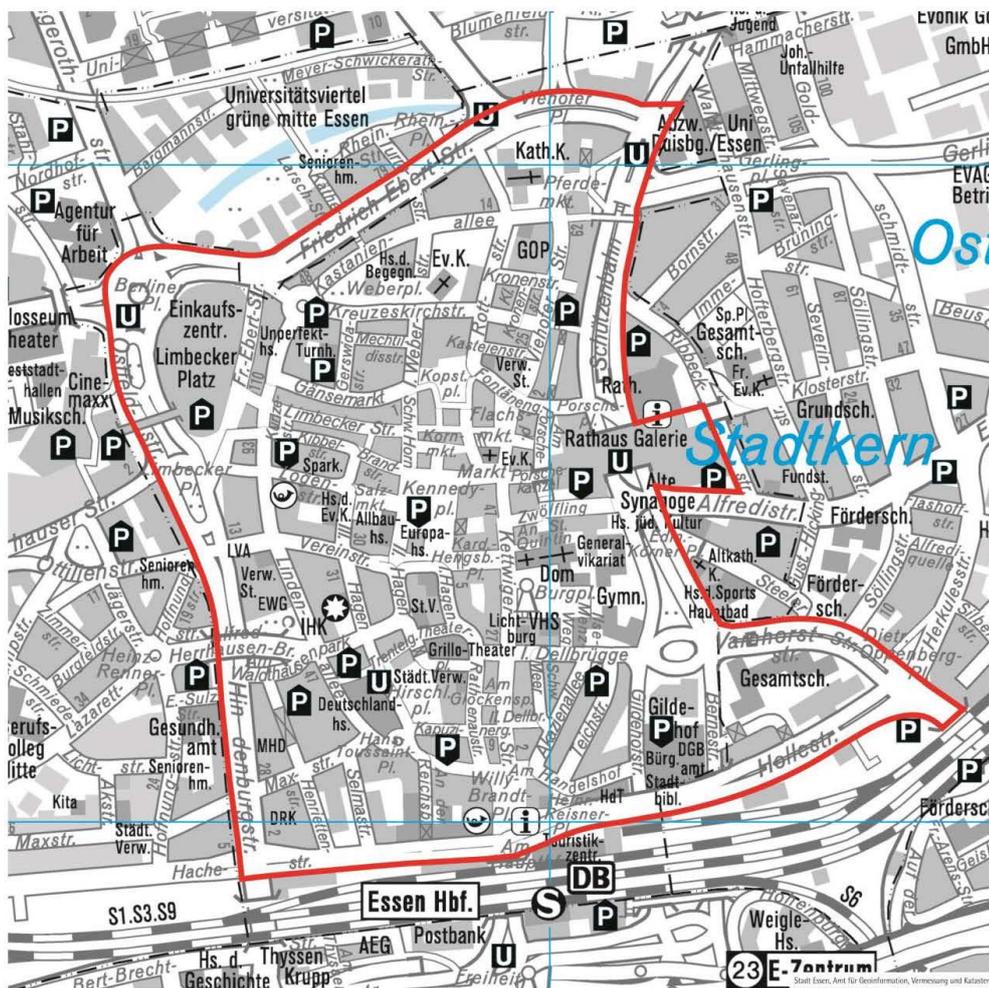
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 10.03.2019 in der Essener Innenstadt



35/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. März 2019
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. März 2019
im Stadtteil Essen-Rüttenscheid

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

17. März 2019: Ausstellung „Equitana“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

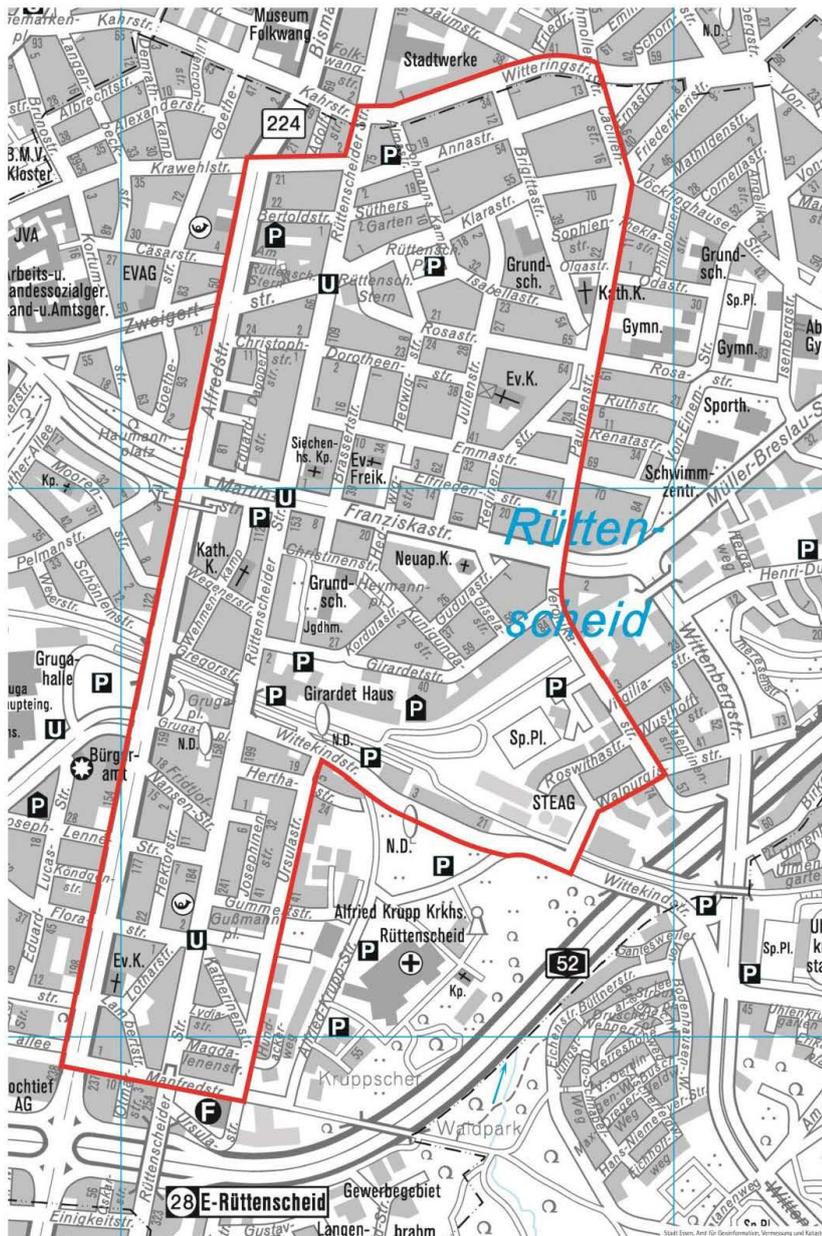
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17.03.2019 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



36/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. März 2019
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019
im Stadtteil Essen-Werden

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

07. April 2019; 11. Frühjahrs- Stoff- und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13 .00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

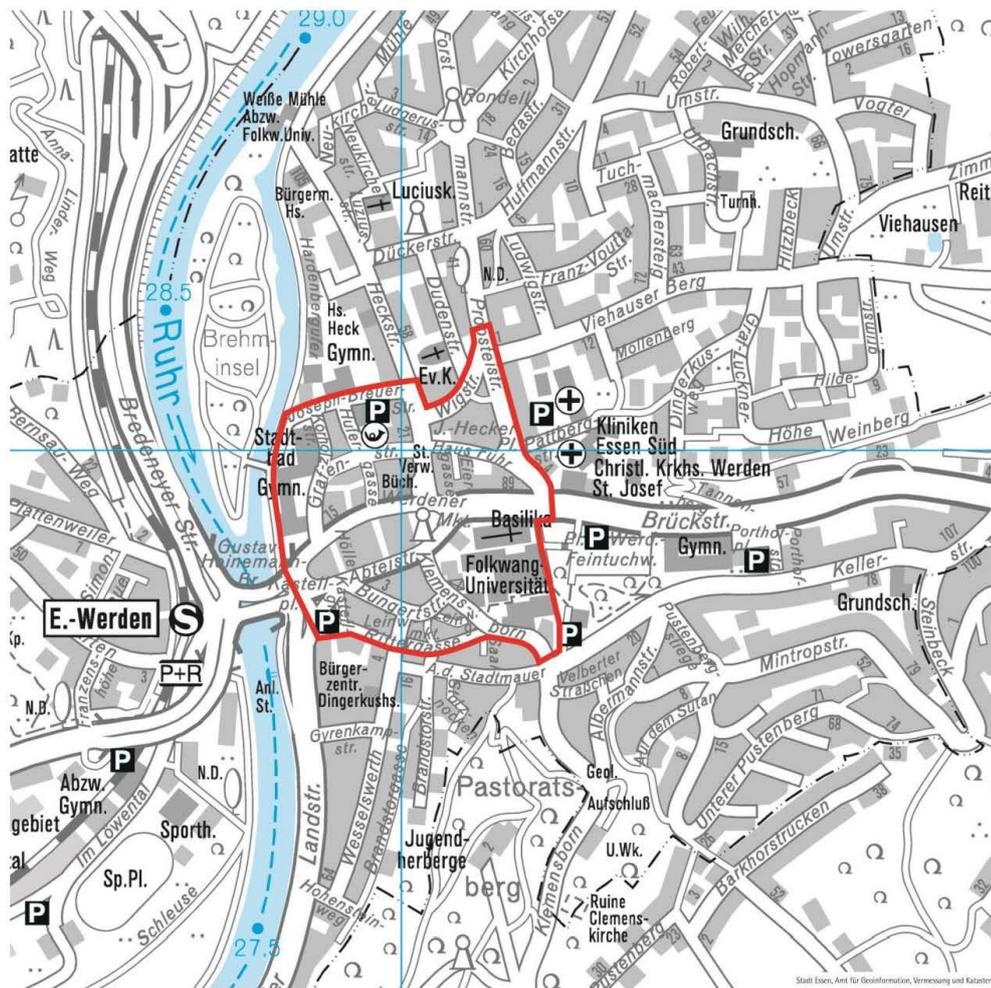
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.04.2019 im Stadtteil Essen-Werden



37/2019**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. März 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019****im Stadtteil Essen-Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

07. April 2019; Frühlingsfest „Mobilitätsshow“ / Frühjahrskirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

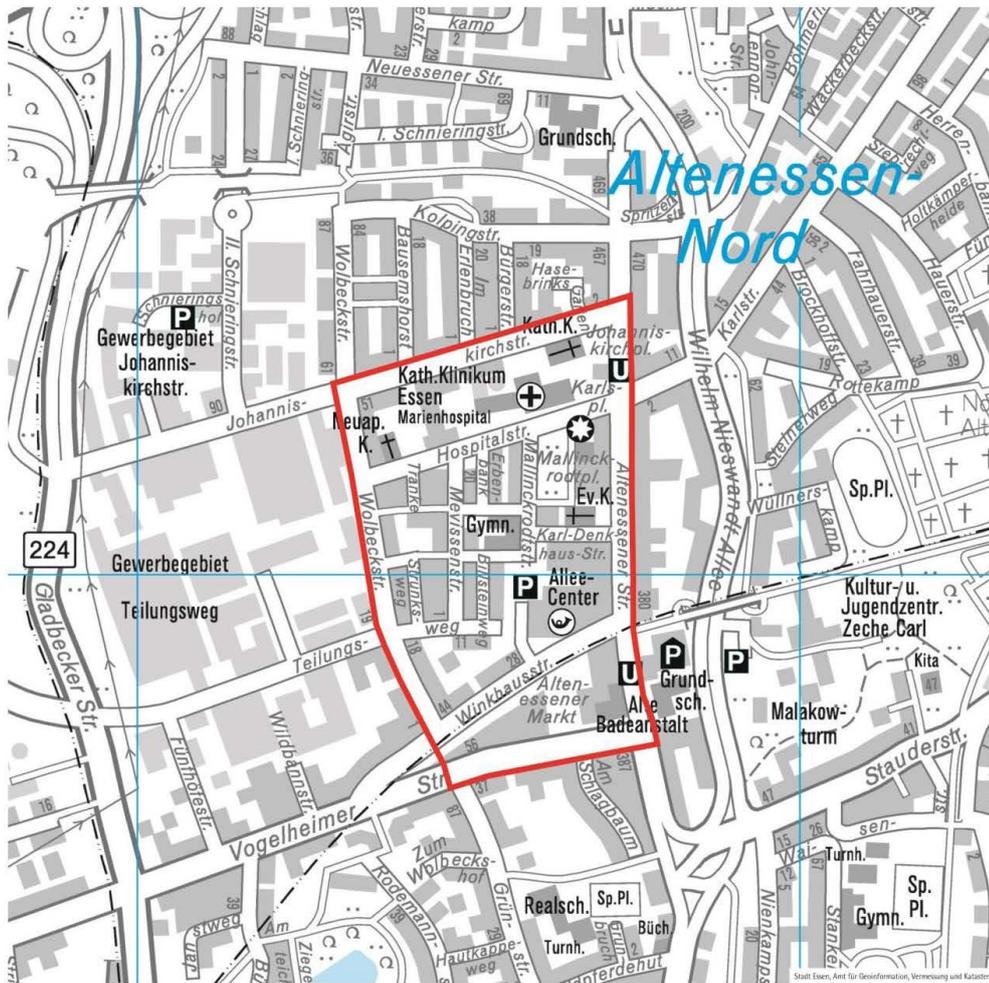
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.04.2019 im Stadtteil Essen-Altenessen



38/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. März 2019
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. April 2019
im Stadtteil Essen-Steele

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

07. April 2019; Marktschreier-Tage

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

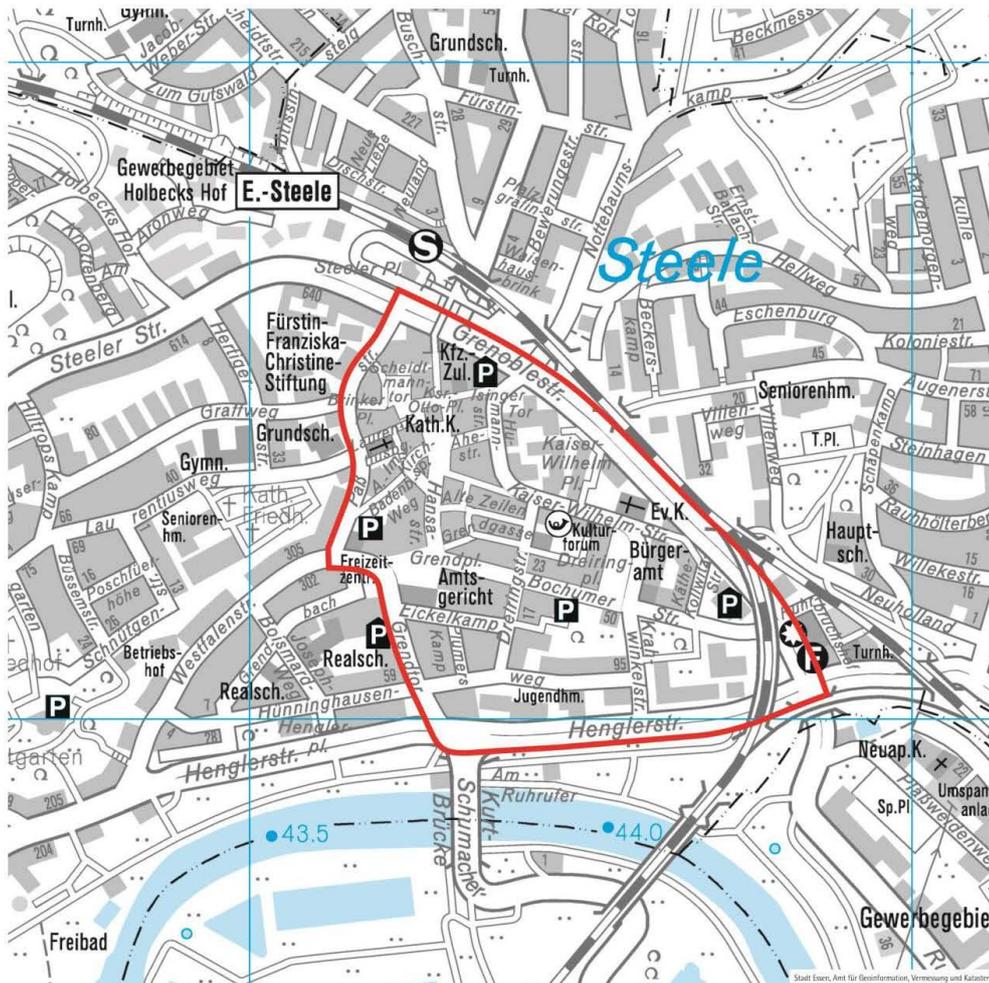
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.04.2019 im Stadtteil Essen-Steele



39/2019**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. März 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2019****im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 5. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 5. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

28. April 2019; 9. Steeler Blumen- und Pflanzenmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

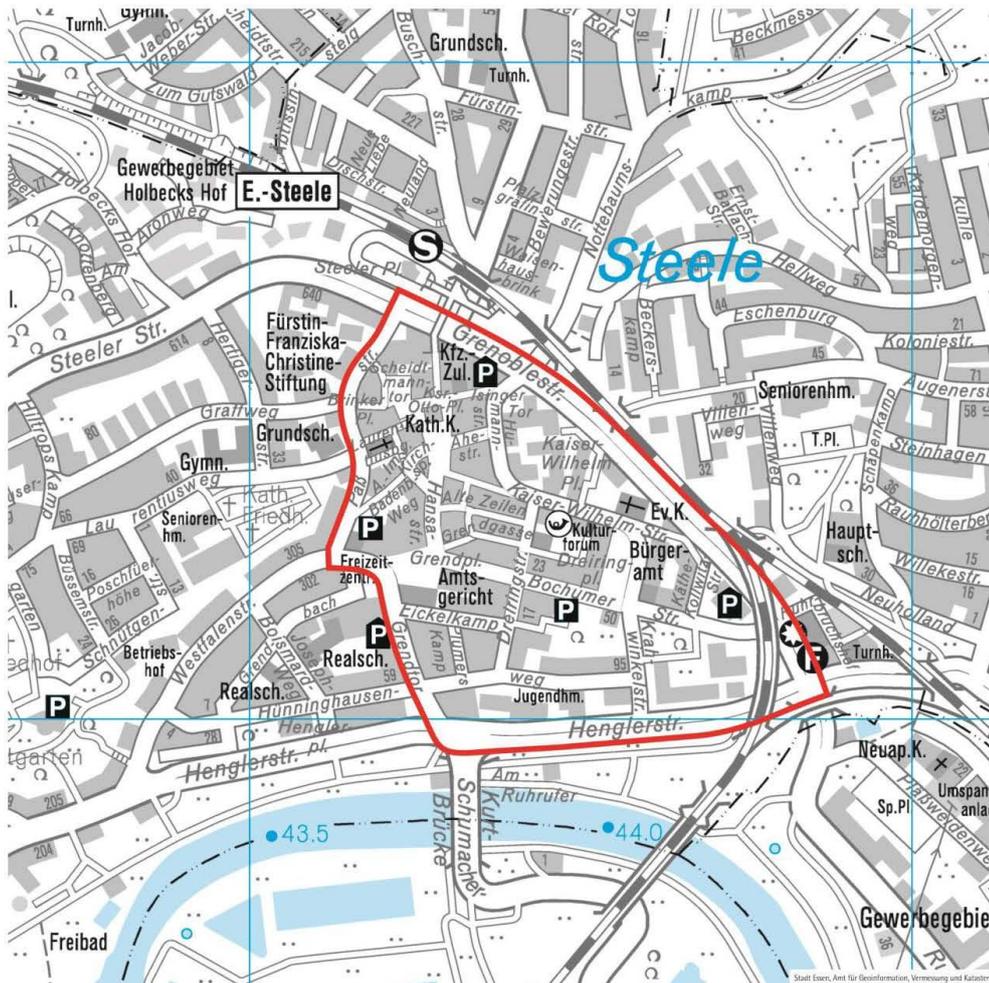
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28.04.2019 im Stadtteil Essen-Steele



40/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. März 2019
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. April 2019
im Stadtteil Essen-Kettwig

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

28. April 2019; 9. Frühlingsfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße, bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

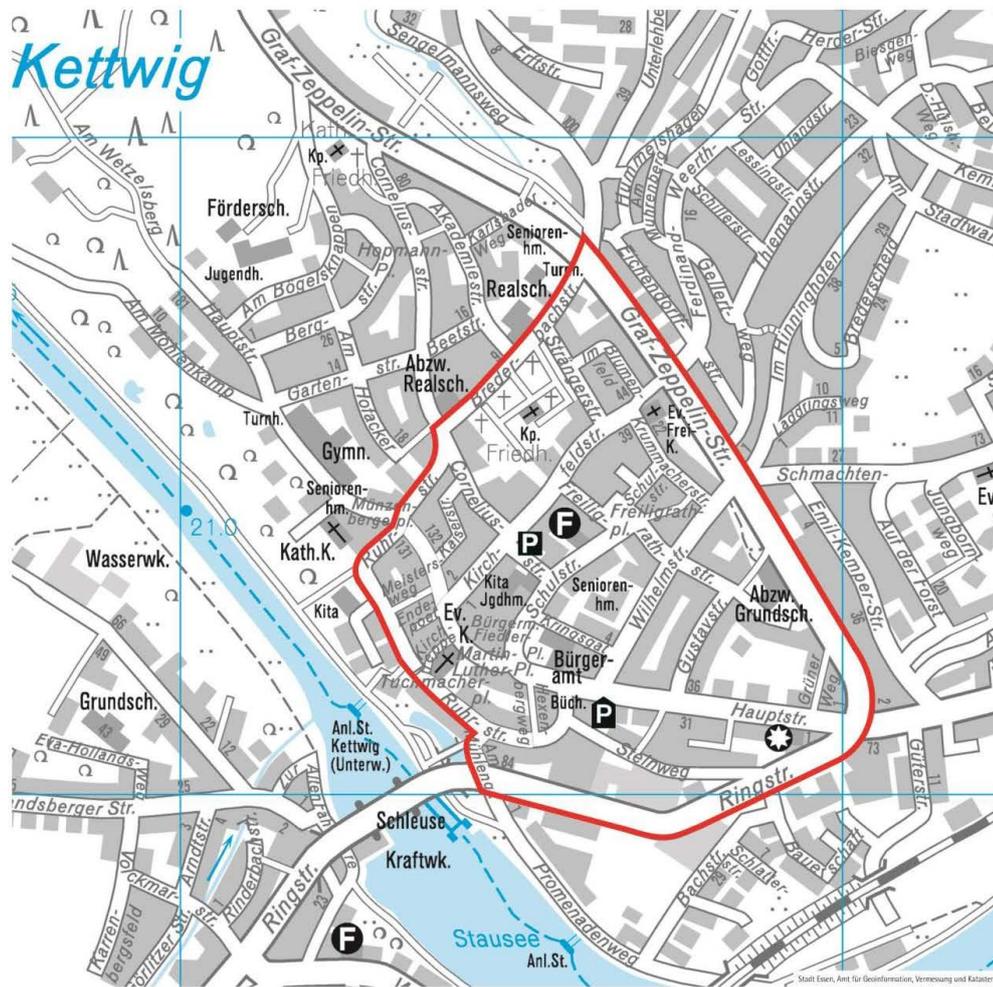
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28.04.2019 im Stadtteil Essen-Kettwig



41/2019
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 5. März 2019
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05. Mai 2019
im Stadtteil Essen-Borbeck

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

05. Mai 2019; 37. Borbecker Autoschau mit dem 6. Borbeck Classic Day

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstäbtissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstäbtissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

42/2019**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. März 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16. Juni 2019****im Stadtteil Essen-Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

16. Juni 2019; Gesundheits- und Blaulichttage

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

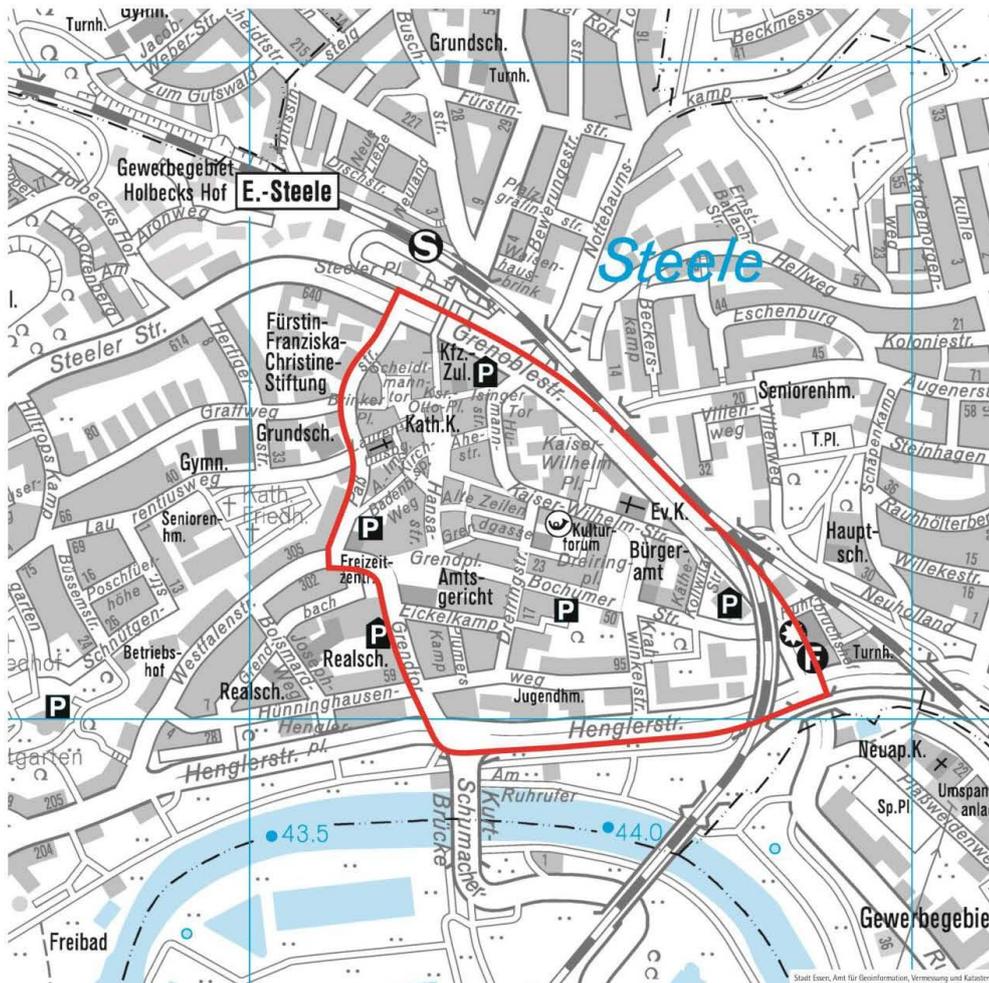
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.06.2019 im Stadtteil Essen-Steele



43/2019**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. März 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07. Juli 2019****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

07. Juli 2019: Kunstmeile

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

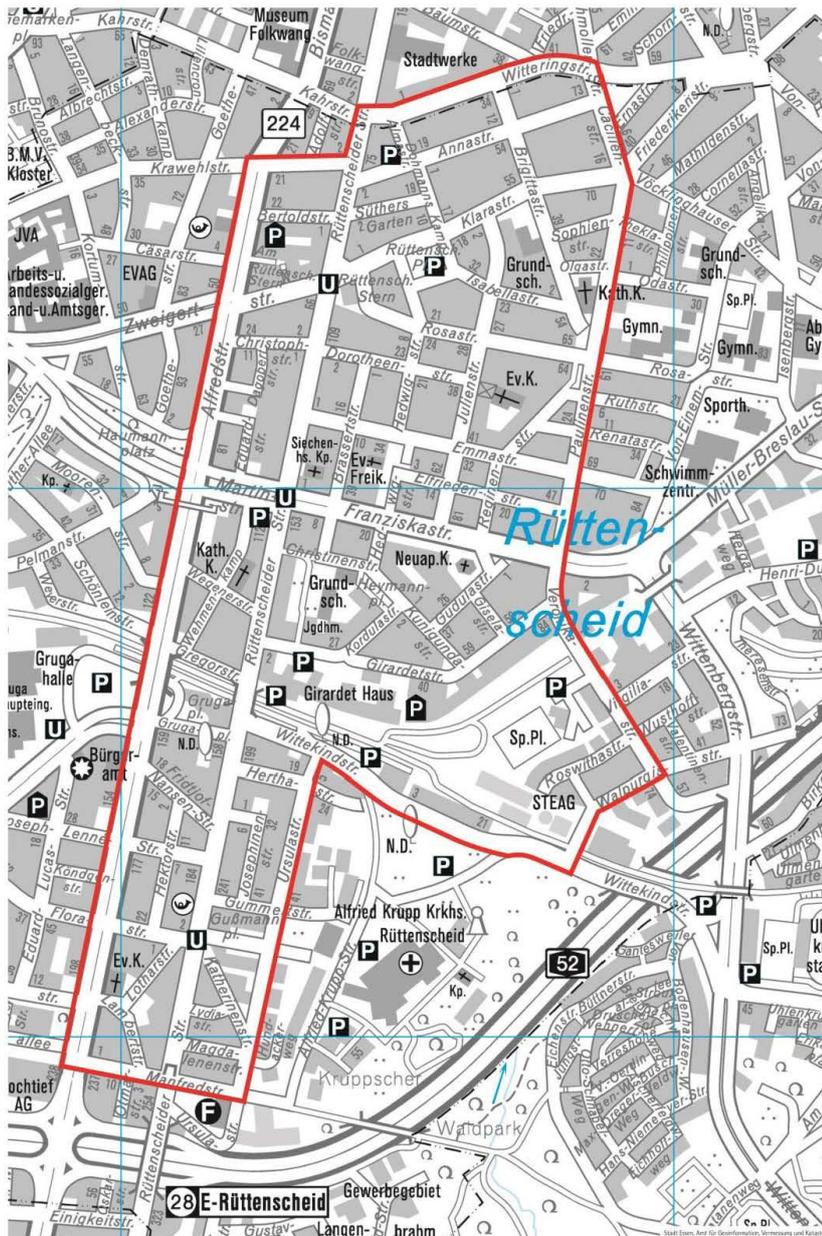
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.07.2019 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



44/2019**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 5. März 2019****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. August 2019
im Stadtteil Essen-Heisingen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Heisingen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

25. August 2019; Wottelfest 2019

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Zölestinstraße ab Lelei, Schangstraße, Königsiepen, Linhöferberg, Heisinger Straße bis Georgstraße und zurück bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Lelei bis Zölestinstraße,

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

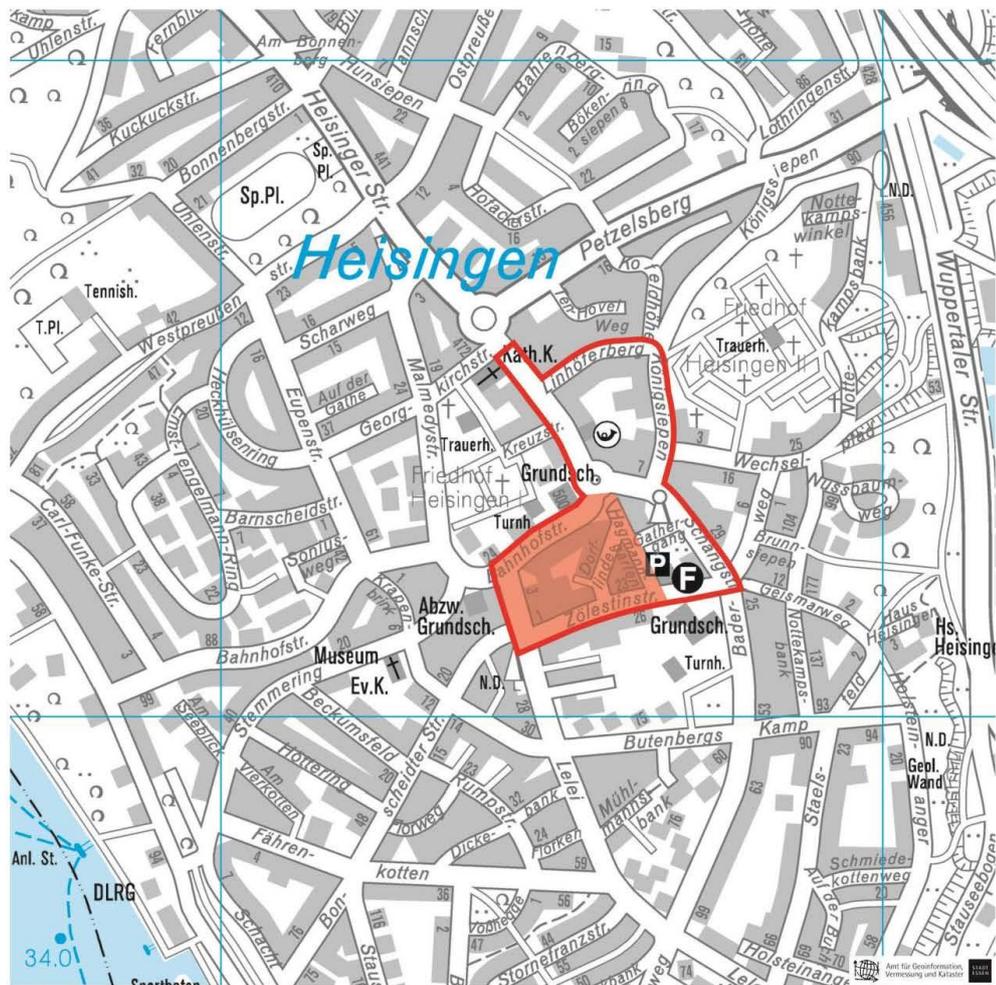
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 0171/2019/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Essen über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.08.2019 im Stadtteil Essen-Heisingen



45/2019**Satzung****vom 5. März 2019****zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30. September 1997, zuletzt geändert am 26. Oktober 2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (BauO NW, GV NW, Ausgabe 2018, Nr. 19, S. 411 ff) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 27. Februar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30. September 1997, zuletzt geändert am 26. Oktober 2001, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Essen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 30. September 1997 (ABl. S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001 (ABl S. 380) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen bereitzustellen sind.“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Satzung findet auch dann Anwendung, wenn gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 Bauordnung NW bei bestehenden Gebäuden Spielflächen anzulegen sind.“
3. In § 2 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „mindestens 40 qm“ durch die Worte „mindestens 60 qm“ ersetzt. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mehr als zwei Wohnungen“ durch die Worte „mehr als vier Wohnungen“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck durch Baulast öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen. Das Erreichen des Grundstücks in unmittelbarer Nähe, nicht mehr als 30 m, muss ohne das Überqueren von Straßen möglich sein. Bei Lage auf dem pflichtigen Grundstücke sind Spielflächen in Ruf- und Sichtweite anzulegen. Sie dürfen nicht weiter als 30 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein, um die Sicherheit und soziale Kontrolle zu gewährleisten.“
5. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von den Fenstern der Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein, um Störungen zu minimieren. Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie teils besonnt und beschattet, windgeschützt und von Wohnungen in den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.“
6. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen.“ Im § 3 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt: „Diese sollten nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden.“

Bei gleichzeitiger Nutzung von Kraftfahrzeugen ist eine sichere Erreichbarkeit der Spielfläche für Kleinkinder zu gewährleisten. An den Einfahrten sind zur Vermeidung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen Rampensteine zu verwenden.“

7. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 wieder eingefügt:
„Spielflächen über 100 qm sind mit einer Bodenmodellierung von mindestens einem halben Meter Höhe und mindestens mit einem, ab 200 qm mit mindestens zwei zusätzlichen Spielgeräten und Sitzmöglichkeiten auszustatten.“
8. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „(DIN 7926)“ durch die Worte „(DIN EN 1176 und 1177)“ ersetzt.
9. § 5 erhält unter der geänderten Überschrift „Ausnahmen und Kompensation“ folgende Fassung:
Abs. 1) „Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2-4 können zugelassen werden wenn
 1. sich in unmittelbarer Nähe, ohne Überquerung von Straßen, eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger, für Kinder nutzbarer Spielplatz vorhanden ist oder geschaffen wird.
 2. aufgrund der Art der Wohnung eine Spielfläche nicht erforderlich ist. Die Art der Wohnung ist durch Zweckbindung nachzuweisen. Bei Einraumwohnungen kann auf die Spielfläche verzichtet werden.
10. Abs. 2) „Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Lage weder auf dem pflichtigen Grundstück noch auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe eine Spielfläche geschaffen werden kann. In diesen Fällen wird zur Unterhaltung und Ausstattung einer öffentlichen Spielfläche eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400 € pro Quadratmeter zu schaffender Spielplatzfläche fällig.“
11. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „bei bestehenden Gebäuden kann die Anlage bzw. Erweiterung einer Spielfläche gemäß §§ 1-4 verlangt werden, ...“ durch die Worte „bei bestehenden Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung NRW kann die Anlage bzw. Erweiterung einer Spielfläche gemäß §§ 1-4 verlangt werden, ...“
12. Im § 10 Abs. 1 b werden die Worte „anlegt oder herrichtet“ durch die Worte „anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereit stellt“ ersetzt. Im § 10 Abs. 1 werden zudem die Worte „handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1, Nr. 1 Bauordnung NW“ durch die Worte „handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Nr. 20 Bauordnung NW“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. März 2019 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 5. März 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

46/2019
Satzung
vom 5. März 2019
über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages (Ablösebetrages)
nach § 48 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsgrundlage

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Essen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2
Gebietszonen

- (1) Für die Bemessung des Geldbetrages gemäß § 48 Abs. 3 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Essen folgende Gebietszonen festgelegt:
1. Gebietszone I wird begrenzt durch Friedrich-Ebert-Straße, Viehofer Platz, Schützenbahn, Bernestraße, Hollestraße, Hindenburgstraße, Limbecker Platz, Ostfeldstraße, Berliner Platz (s. Anlage 1).
 2. Gebietszone II wird begrenzt
 - in der Stadtmitte durch Goldschmidtstraße, Herkulesstraße, Steeler Straße bis Auf der Donau, Auf der Donau, Kronprinzenstraße, Hohenzollernstraße, Friedrichstraße, Hans-Böckler-Straße, Grillostraße bis zur Gladbecker Straße, in südlicher Richtung Blumenfeldstraße, Kleine Stoppenberger Straße bis zur Goldschmidtstraße sowie durch die Grenzen der Zone 1, (s. Anlage 1),
 - im Stadtgebiet Borbeck durch Stollbergstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Möllhoven, Weidkamp bis Haus Nr. 45, von dort durch den öffentlichen Fußweg zur Hülsmannstraße, (s. Anlage 2)
 - im Stadtgebiet Steele durch Steeler Platz, Eisenbahnlinie Essen-Bochum, Hengler Straße, Westfalenstraße, Paßstraße (s. Anlage 3)
 - im Stadtgebiet Werden durch Dückerstraße, Probsteistraße, Haus Fuhr, Ostseite Abtei, An der Stadtmauer, Wesselswerth, Gyrenkampstraße, Laupendahler Landstraße, Kastellplatz, Hardenbergufer, Josef-Breuer-Straße, Heckstraße, (s. Anlage 4)

- im Stadtgebiet Rüttenscheid durch Kahrstraße, Witteringstraße, Almastraße, Dohmanns Kamp, Rüttenscheider Platz, Hedwigstraße, Heymannplatz, Kordulastraße, Giradetstraße, Rüttenscheider Straße, Wittekindstraße, Ursulastraße, Haumannplatz, Florastraße, Alfredstraße, (s. Anlage 5)
- im Stadtgebiet Kettwig durch Freiligrathstraße, Schulstraße 19, Wilhelmstraße, Hauptstraße, Ringstraße, Promenadenweg, Leinpfad, Verbindungsweg zur Ruhrstraße, Ruhrstraße, Corneliusstraße, Kirchfeldstraße, (s. Anlage 6)

3. Gebietszone III
umfasst das übrige Stadtgebiet.

Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen I, II, und III sind die jeweiligen Straßenachsen.

- (2) Die Bereiche der Gebietszonen I und II sind in den als Anlage 1 bis 6 beigefügten Kartenausschnitten gekennzeichnet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abschlösebetrag

- (1) Die Höhe des je Stellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt

in Gebietszone I	10.000 Euro
in Gebietszone II	5.000 Euro
in Gebietszone III	2.000 Euro

- (2) Für Gebäude in Gebietszone 1, die ab dem 1. Obergeschoss ausschließlich dem Wohnen dienen, wird der je Stellplatz zu entrichtende Geldbetrag auf 3.125 € festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Satzung vom 28.06.2006 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 -zuletzt geändert am 15.12 2016- außer Kraft.

* * *

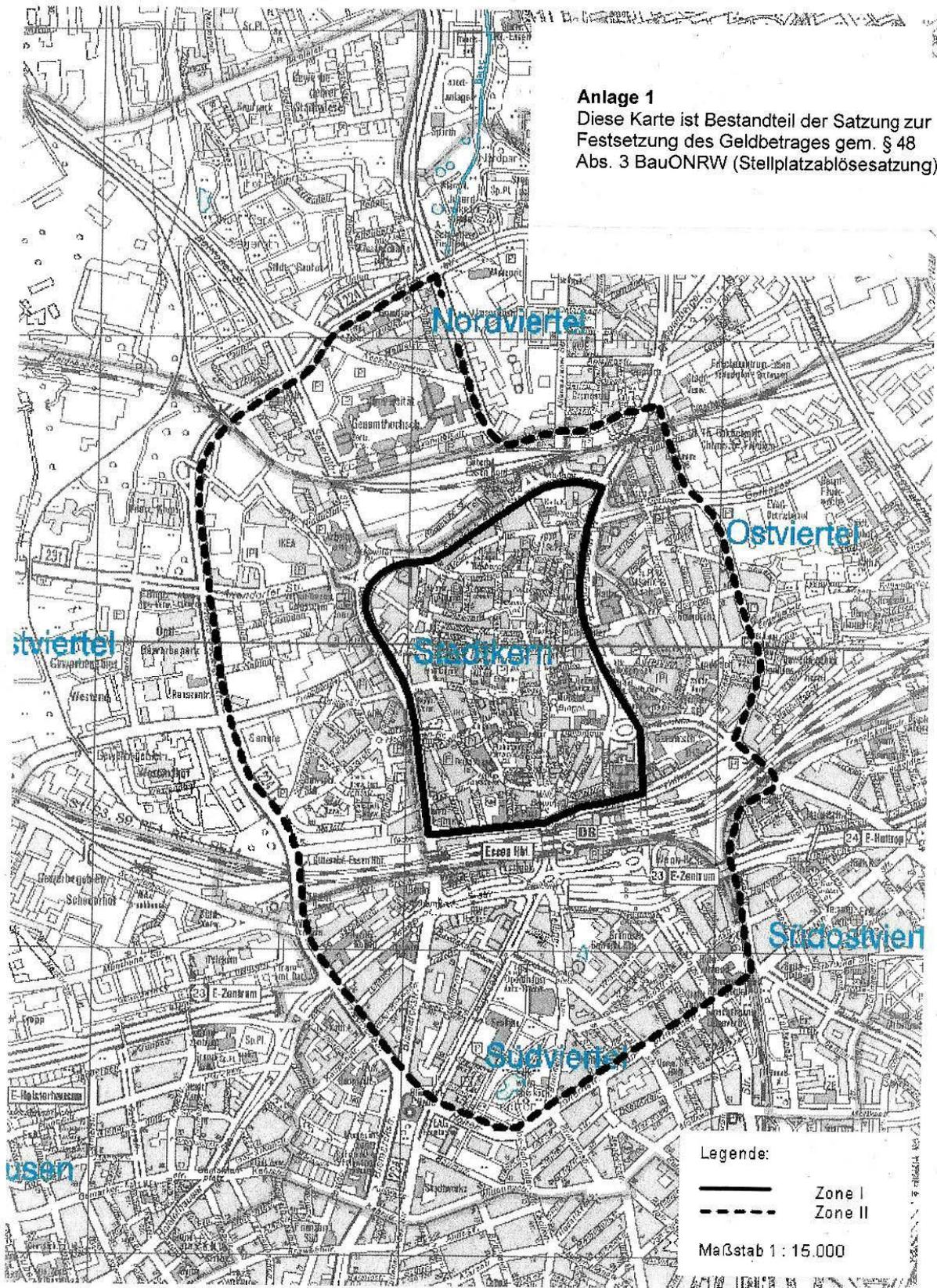
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

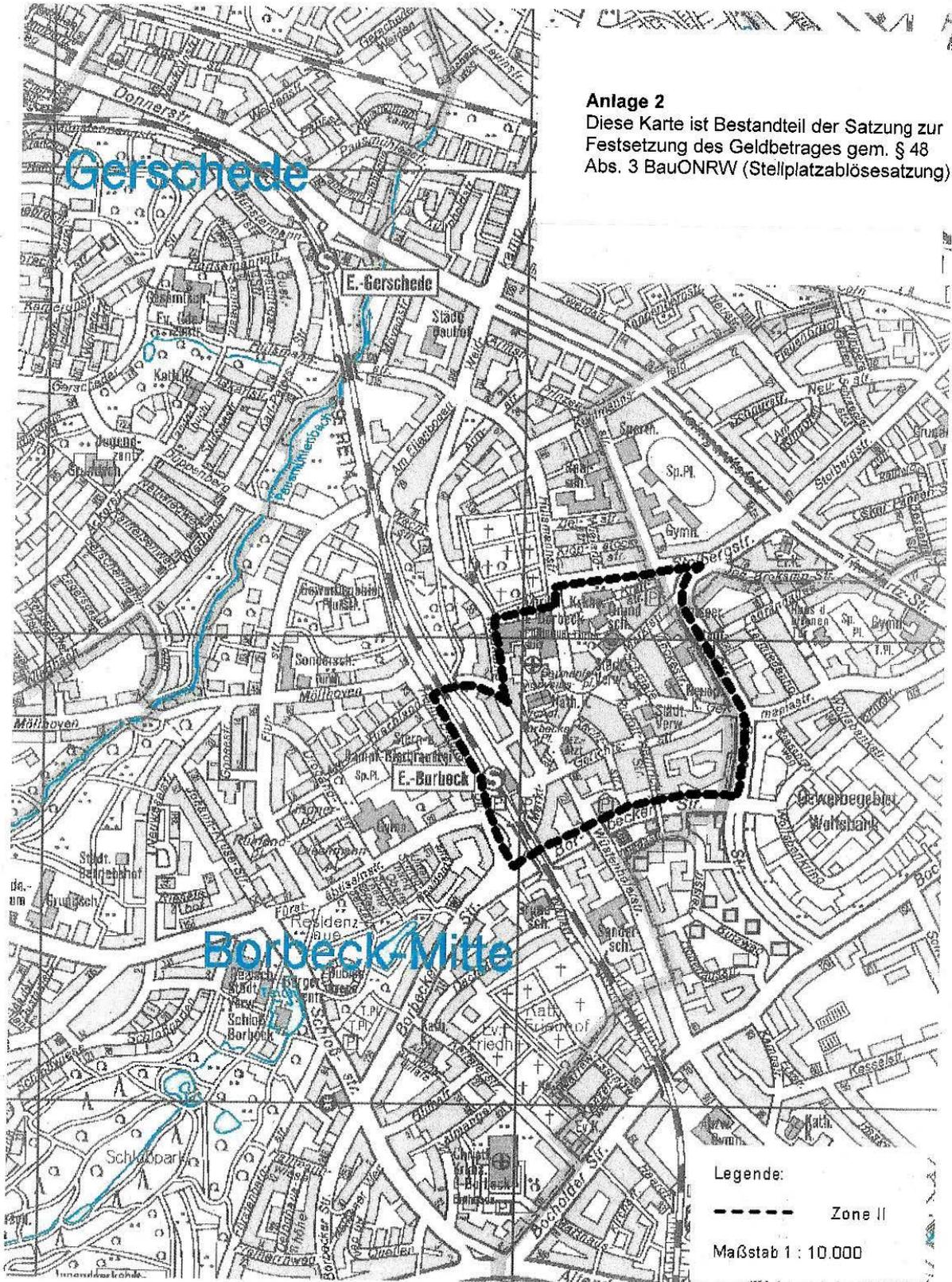
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

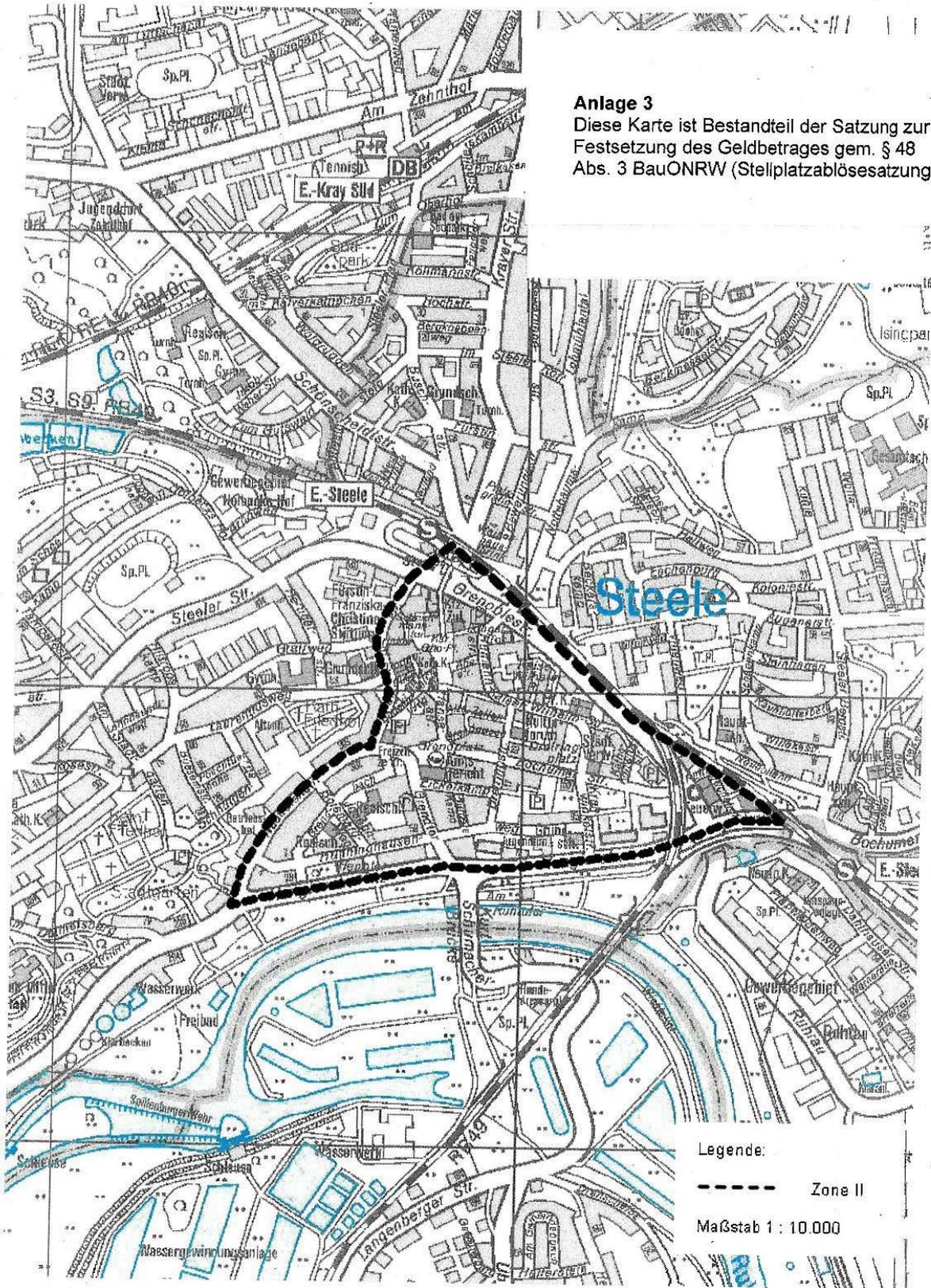
Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

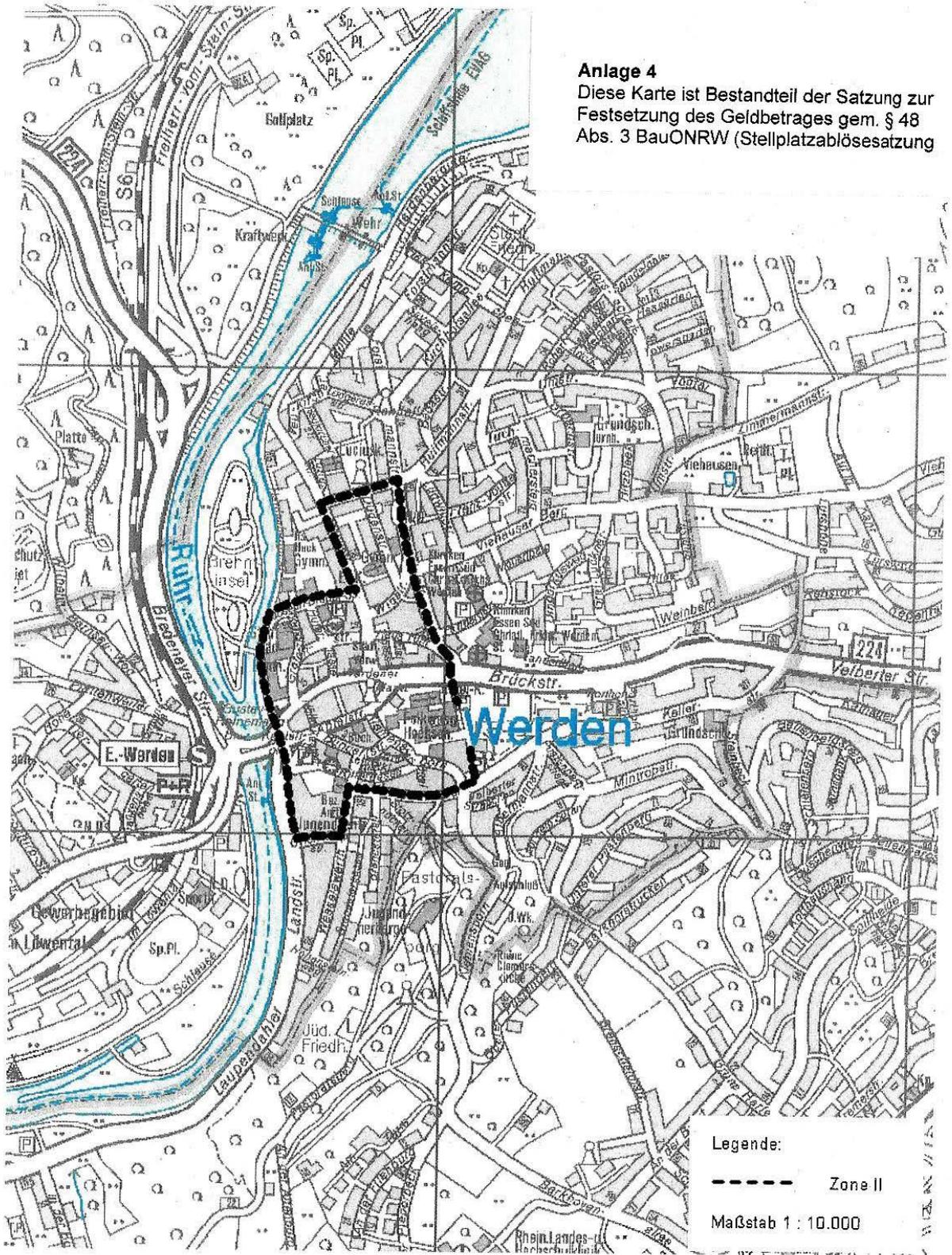
Essen, den 5. März 2019

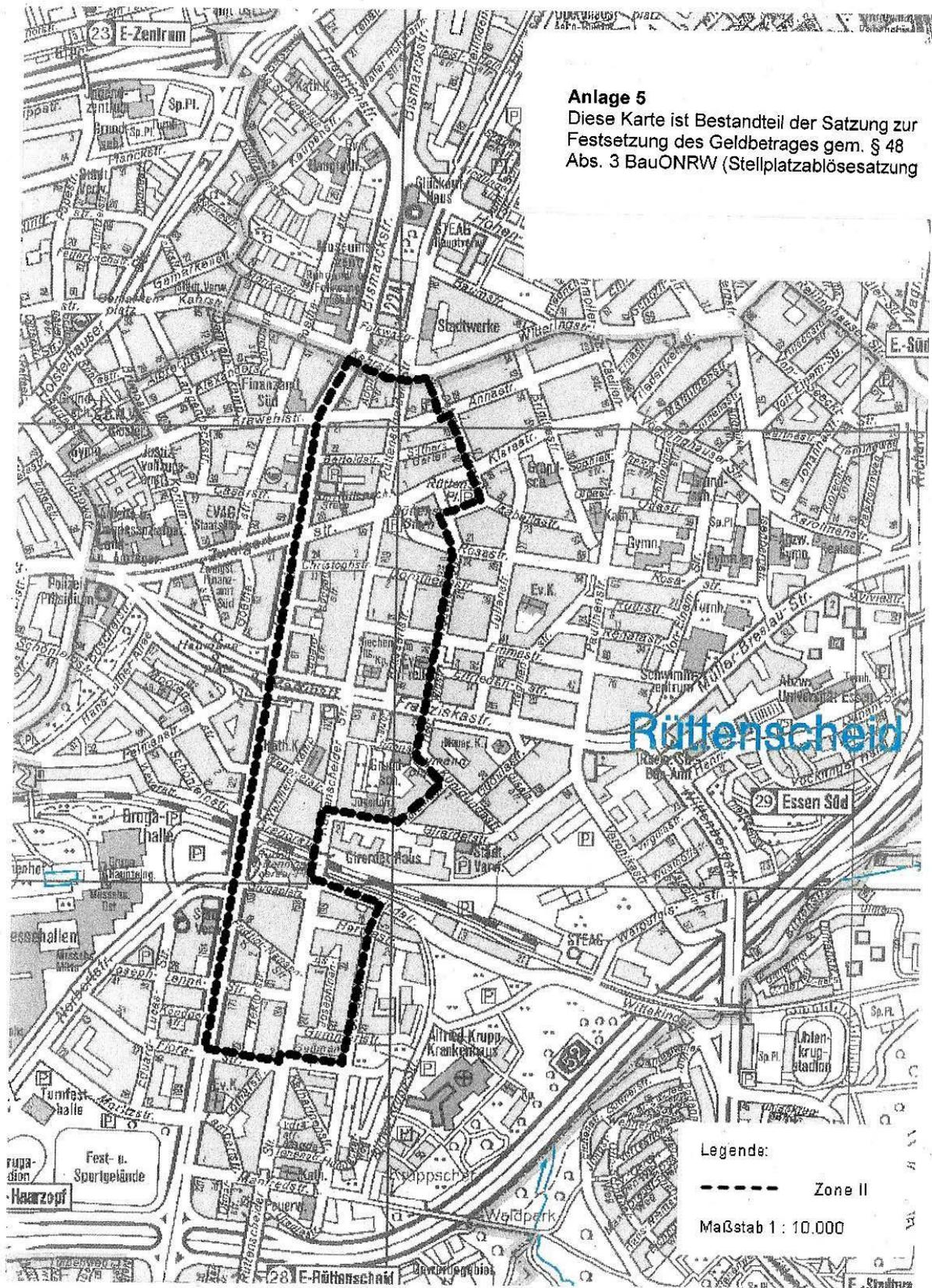
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

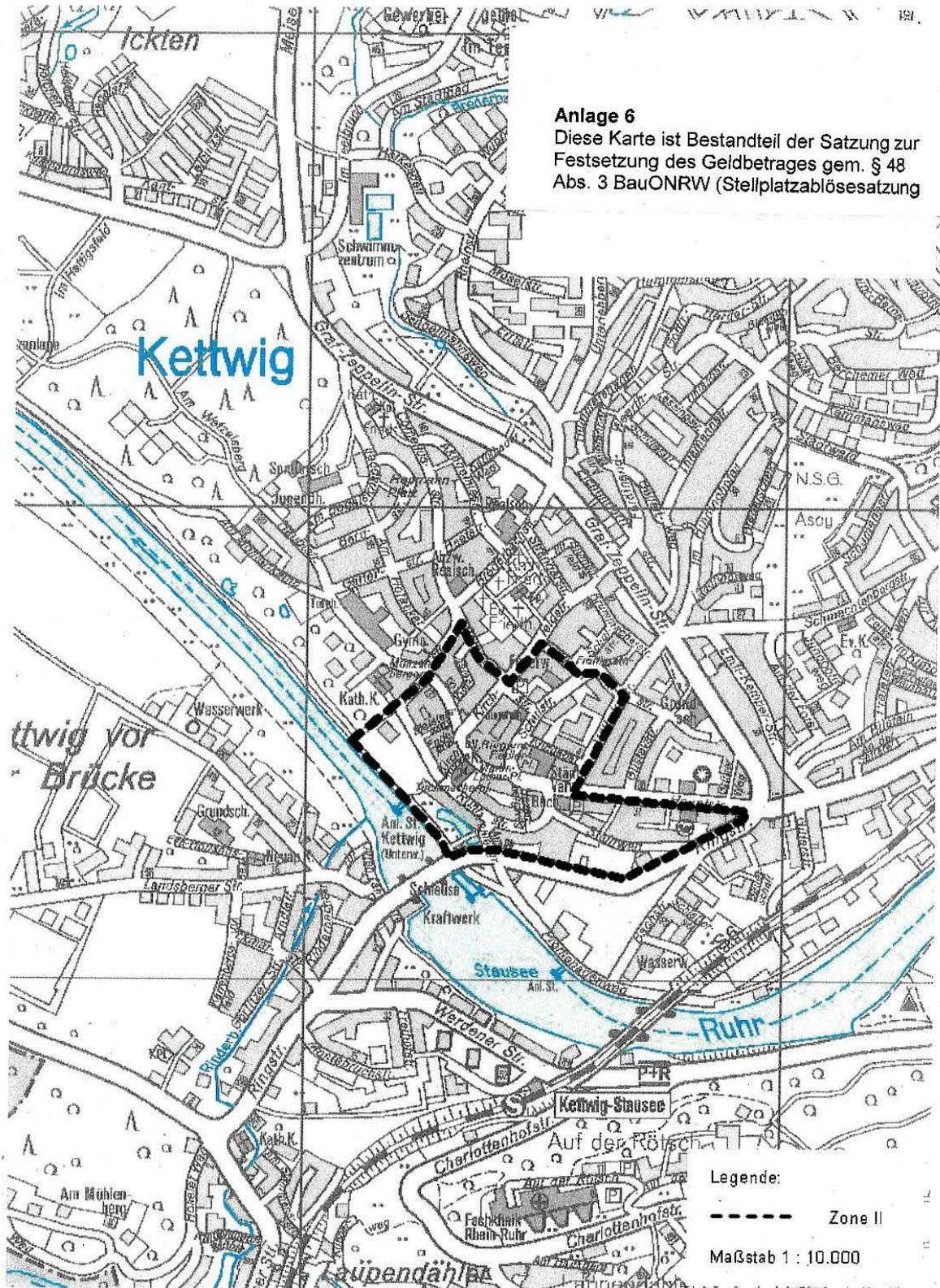












Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

47/2019

Ergebnis des Bürgerentscheids

Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 das Ergebnis des Bürgerentscheides festgestellt. Der Feststellung liegen die Niederschriften aus den Abstimmungsbezirken und den Briefabstimmungsbezirken sowie die Zusammenstellung des Abstimmungsleiters zugrunde.

Ergebnis des Bürgerentscheides:

Die Frage des Bürgerentscheides lautete: „Sind Sie dafür, dass das Parken auf dem Kupferdreher Marktplatz während der Umbauphase unter der Autobahnbrücke außerhalb der Wochenmarktzeiten mit Parkscheibenregelung erlaubt wird?“. Diese Frage war mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten.

Gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW ist diese Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet und das Quorum erreicht wurde.

Die Einwohnerzahl betrug im Stadtbezirk VIII am 24. Februar 2019: 51.778 und die Zahl der Abstimmungsberechtigten lag bei 43.569. Somit lag das Quorum bei 6.536 (15% von 43.569).

Die Abstimmung in den Abstimmungsbezirken hatte in der Zusammenfassung folgendes Ergebnis:

Abstimmungsberechtigte:	43.569	
Abgegebene Stimmen:	7.329	16,8% Beteiligung
Davon ungültig:	10	0,1%
Gültig:	7.319	99,9%
Es stimmten mit „JA“:	5.113	69,9% der gültigen Stimmen.
Es stimmten mit „NEIN“:	2.206	30,1% der gültigen Stimmen.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der Abstimmenden die Frage mit „JA“ beantwortet hat, aber das in § 26 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Quorum von 15 Prozent der Abstimmungsberechtigten (6.536 Stimmen) nicht erreicht wurde.

Eine Entscheidung über die gestellte Frage ist zustande gekommen:

Das Parken auf dem Kupferdreher Marktplatz während der Umbauphase unter der Autobahnbrücke außerhalb der Wochenmarktzeiten mit Parkscheibenregelung wird nicht erlaubt.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheides kann jede bzw. jeder Abstimmungsberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in analoger Anwendung des § 39 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 2 der Satzung der Stadt Essen für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 7. März 2016 Einspruch erheben, sofern sie bzw. er der Meinung ist, dass es bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die auf den Ausgang des Bürgerentscheides von entscheidender Bedeutung gewesen sind.

27. Februar 2019

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Abstimmungsleiter

Amt für Straßen und Verkehr

48/2019

Ungültigkeit einer Urkunde

Die beglaubigten Abschriften Nr. 0001, 0012, 0019, 0024, 0026, 0044, 0046, 0064 und 0065 der Genehmigungsurkunde für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr D-05-028-G-0039 ausgestellt am 16.01.2012 für Helf Automobil-Logistik GmbH, Stauderstr. 193-197, 45327 Essen sind verloren gegangen.

Die Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt.

26.02.2019
 88-66 571

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

49/2019

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, dem 08.05.2019 werden ab 9.00 Uhr in der Fundstelle der Stadt Essen, Alfredistr. 33 (Hinterhof) 45127 Essen Fundsachen versteigert.

Zur Versteigerung gelangen u. a. Handys, Uhren, Schmuck, Werkzeug, Fahrräder, Schirme, Bekleidung und andere Gegenstände.

20.02.2019
 88-32 108

Der Oberbürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

50/2019

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

347 110 098 6	300 017 512 9
345 180 612 3	300 175 863 4
300 174 961 7	428 717 507 1
300 157 085 6	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

21.02.2019

Sparkasse Essen
Remmer Hopp

Öffentliche Zustellungen

51/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Akopian, Rasa	Bergiusstr. 1c 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 933
Aleszczyk, Magdalena Janina	Asbeckstr. 21 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 118
Bräuninger, Kai		Jugendamt, ☎ 88-51 627
Heiligert, Nico	Berliner Str. 87 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 933
Honnen, Dustin Marcus	Freistattstr. 12 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 128
Nahrgang, Paul	Franziskanerhöhe 9 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 050
Oekerath, Michaelle Janine Selena	Aktienstr. 110 A 45473 Mülheim a. d. Ruhr	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 934
Sejdi, Agron	Müller-Breslau-Str. 3a 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 999

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.